

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Renewable Energy and E-Mobility, M.Eng.
Hochschule: Hochschule Stralsund
Standort: Stralsund
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist. Der Akkreditierungsrat hatte auf seiner 102. Sitzung am 22.11.2019 die folgende Auflage avisiert: "Die Modulbeschreibungen müssen das angestrebte Masterniveau insbesondere auch in Abgrenzung zum grundständigen Bachelorstudiengang eindeutig wiedergeben (§ 12 Abs. 1 Satz 2 MRVO)."

Begründung: Gemäß Seite 14 des Akkreditierungsberichts entsteht auf Basis der Modulbeschreibungen der Eindruck, dass es zu inhaltlichen Doppelungen zwischen dem zur Akkreditierung beantragten Masterstudiengang und dem Bachelorstudiengang "Regenerative Energien" (B.Sc.) kommt. Dieser Eindruck konnte allerdings bereits im Rahmen der Vorortbegehung „vollumfänglich dementiert werden“. Und auch die Stellungnahme der Hochschule zum Akkreditierungsbericht stützt die Auffassung der Gutachter, dass es sich hierbei lediglich um ein redaktionelles Problem der Modulbeschreibungen und nicht um ein inhaltliches Problem des Studiengangskonzepts handelt. Während die Gutachter eine redaktionelle Aktualisierung vor allem der Beschreibung des Moduls "Electrical Energy Transmission" lediglich empfehlen, ist eine eindeutige Reflexion des angestrebten Abschlussniveaus für die vollumfängliche Umsetzung von § 12 Abs. 1 Satz

2 MRVO unerlässlich und insofern im Rahmen der Auflagenerfüllung nachzuweisen.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich. Mit der Stellungnahme legte die Hochschule eine Satzung zur Änderung der Studienordnung vor, die eine Änderung des Modultitels von "Electrical Energy Transmission" in "Electrical Energy Conversion and Transmission" vornimmt. Auch legt die Hochschule überarbeitete Modulbeschreibungen vor, die die Anforderungen auf Masterniveau deutlicher beschreiben. Zu Recht hat die Hochschule in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Begründung für die avisierte Auflage einen redaktionellen Fehler aufwies, es hätte heißen müssen: Beschreibung des Moduls "Electrical Energy Transmission".